

Zug, 24. Juni 2024

## **Richtlinien zur Gewährung von einmaligen Beiträgen der Stadt Zug an Kulturvereine/Kulturorganisationen und Kulturschaffenden zur Förderung des kulturellen Schaffens und Angebots**

### **Allgemeine Bestimmungen einmalige Beiträge**

Vgl. § 6 des Reglements über die Kulturförderung vom 5. September 2023 (Kulturförderungsreglement, KFR; SRS 4.7-1).

#### **1 Einordnung**

Die vorliegenden Richtlinien ergänzen das Reglement über die Kulturförderung vom 5. September 2023 sowie die allgemeinen Richtlinien für das Beitragswesen vom 5. Mai 2020 (StRB Nr. 209.20). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Gesuchswesen. Weitere Förderinstrumente wie Atelierstipendien, Ausschreibungen sowie Ankäufe für die Kunstsammlung verfügen über separate Richtlinien.

#### **2 Zweck**

Die Stadt Zug fördert das kulturelle Schaffen, indem sie gute Rahmenbedingungen für dieses schafft, die kulturelle Vielfalt pflegt und eine breite Teilhabe am kulturellen Leben gewährleistet. Dafür kann die Stadt Unterstützungsbeiträge ausrichten.

#### **3 Allgemeine Voraussetzungen für den Erhalt von einmaligen Beiträgen**

Vgl. Reglement über die Kulturförderung vom 5. September 2023.

Antragsberechtigt für einmalige Beiträge an kulturelle Projekte sind Einzelpersonen und kulturelle Organisationen, wie z. B. Vereine und Verbände. Die kulturellen Vorhaben müssen öffentlich zugänglich sein und müssen mitfinanziert werden, z.B. durch Stiftungen, Gönnerinnen und Gönner etc.

#### **Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:**

- Recherche- und Projektentwicklungsbeiträge
- Produktionsbeiträge
- Veranstaltungsbeiträge
- Tournee-/Diffusionsbeiträge
- Defizitgarantien
- Werkhofleistungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Werkhofleistungen: Gemäss Ziff. 6 des Stadtratsbeschlusses Nr. 434.11 vom 3. Mai 2011 werden Beiträge an Dritte inskünftig nur noch als Finanzbeiträge gewährt. Das heisst, es werden keine Leistungen mehr erlassen; Bestellerinnen bzw. Besteller von

**Nicht unterstützt werden:**

- Kommerzielle/gewinnorientierte Veranstaltungen
- Veranstaltungen und Projekte von kirchlichen Institutionen, welche Teil des kirchlichen Grundauftrags bzw. des Gottesdienstes sind
- Parteipolitische Veranstaltungen
- Projekte, die Teil von Aus- oder Weiterbildungen sind, z.B. Diplom- oder Maturaarbeiten
- Benefizveranstaltungen
- Publikationen im Eigen- oder Zahlverlag

**4 Fristen**

Für einmalige Beiträge muss die Eingabe des Gesuchs mindestens **drei Monate vor Projektbeginn über das Online-Beitragsportal bei der Abteilung Kultur eingegangen sein.**

Die Kulturkommission tagt in der Regel sechs Mal im Jahr; die Termine und entsprechenden Eingabefristen sind im Internet unter [Stadt Zug - Förderbeiträge](#) vermerkt. Gesuche können nur behandelt werden, wenn alle benötigten Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

**5 Geforderte Gesuchsinformationen**

<b>Kulturschaffende Personen</b>	<b>Vereine und sonstige Organisationen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angaben zu den beteiligten Personen</li> <li>– Projektbeschrieb*</li> <li>– Angaben zum Zielpublikum, Vermittlung/Vermarktung/Vertriebskanäle</li> <li>– Terminplan (Vorbereitungs- und Projektdauer)</li> <li>– Dokumentation bisherige Tätigkeit</li> <li>– Budget</li> <li>– Finanzierungsplan mit Angaben zur Herkunft der Mittel (Erträge aus Eintritten, Koproduktionen, Gagen, Eigenleistungen, Stiftungen, Gönnerinnen und Gönner, Sponsorinnen und Sponsoren, öffentliche Hand wie nebst Stadt gegebenenfalls Kanton und Gemeinden)</li> <li>– Gewünschter Beitrag der Stadt Zug</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Porträt der kulturellen Organisation inklusive Tätigkeit, Statuten</li> <li>– Budget des laufenden Jahres, Bilanz und (revidierte) Erfolgsrechnung</li> <li>– Projektbeschrieb* (Inhalt und Organisation des Projektes etc.)</li> <li>– Terminplan (Vorbereitungs- und Projektdauer)</li> <li>– Angaben zum Zielpublikum, Vermittlung/Vermarktung/Vertriebskanäle</li> <li>– Finanzierungsplan (Eigenleistungen des Vereins, der Vereinsmitglieder, Gönnerinnen und Gönner, Sponsorinnen und Sponsoren, Stiftungen, öffentliche Hand wie nebst Stadt gegebenenfalls Kanton und Gemeinden)</li> <li>– Gewünschter Beitrag der Stadt Zug</li> </ul>

\* Der Projektbeschrieb kann auch auf Englisch sowie als Audio- oder Videodatei eingegeben werden.

## 6 Beurteilungskriterien

Förderungsberechtigt sind Projekte und Veranstaltungen, die sich durch ihre Qualität und ihre Relevanz für das lokale und/oder regionale Kulturleben auszeichnen. Für die Prüfung sind folgende Kriterien massgebend:

### a) Künstlerische Qualität

- Künstlerische Qualität, Realisierbarkeit und Kohärenz der Produktion/Veranstaltung
- Qualität der geplanten kulturellen Vermittlungsmassnahmen
- Bisherige Rezeption und Qualität früherer Projekte und Veranstaltungen

### b) Innovationsgehalt

- Neue künstlerische Ansätze sowie Herangehensweisen (inhaltlich, methodisch, organisatorisch etc.), Anregung neuer Sichtweisen
- Innovative Bemühungen und Nutzung von Kooperationen, um neue Zielgruppen zu erreichen

### c) Bedeutung für die Stadt Zug und ihre Traditionen

- Bedeutung des Projekts für die Bevölkerung der Stadt Zug (bezgl. Angebot und/oder Identitätsstiftung)
- Anzahl Projektbeteiligter mit Bezug zur Stadt Zug
- Verankerung der Kunstschaffenden/Gruppe/Veranstaltung im kulturellen Leben von Zug

### d) Angestrebte Wirkung, Reichweite

- Das Projekt setzt Impulse, ist regional verankert, medial präsent und spricht das angesprochene Zielpublikum an
- Das Ausstrahlungs-Potenzial sowie die nachgewiesenen Verbreitungsbemühungen der Aufführung/Veranstaltung sind überregional
- Der Aufwand und die Anzahl der Vorstellungen/Länge der Durchführung stehen in sinnvollem Verhältnis
- Das Engagement des Veranstaltungsortes/der Gemeinde/der Institution, wo das Projekt erstellt und durchgeführt wird, ist gewährleistet

### e) Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit

- Massnahmen zur ökologischen Nachhaltigkeit (z.B. Ressourcen-Schonung, Recycling) werden soweit als möglich ergriffen
- Massnahmen zur sozialen Nachhaltigkeit (z.B. Gagen, Versicherungen, Sozialabgaben) werden ergriffen und faire Arbeitsbedingungen sind gegeben

## 7 Auszahlung der zugesicherten Beiträge

Die zugesicherten Projektbeiträge werden, vorbehältlich der Bewilligung des Budgets durch den GGR, in der Regel nach positivem Entscheid im Durchführungsjahr ausbezahlt. Defizitdeckungsgarantien werden innert Jahresfrist nach Abschluss des Projekts und Vorliegen der Abrechnung mit ausgewiesenem Defizit ausbezahlt. Werden provisorische Abrechnungen eingereicht, muss eine finale Abrechnung nachgereicht werden. Ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

## **9 Nennung der Unterstützung**

Die Unterstützung der Stadt Zug ist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Plakate, Programme, Website etc.) mit dem Logo der Stadt Zug zu erwähnen. Download: <https://www.stadtzug.ch/dienstleistungen/23922>

## **10 Reporting/Controlling**

Die Stadt Zug hat die Pflicht und das Recht zu prüfen, ob die subventionierte Leistung erbracht wird. So können die Mitglieder der Kulturkommission und die Mitarbeitenden der Abteilung Kultur die Projekte besuchen. Dafür ist eine bestimmte Anzahl an freien Eintritten zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des Projekts sind der Stadt Zug spätestens sechs Monate nach der Durchführung des Projekts über das Online-Beitragsportal folgenden Unterlagen zu übermitteln: Abschlussbericht und Erfolgsrechnung mit gegenübergestelltem Budget, Medienberichte, Werbematerial etc.

Wird die Leistung von der Beitragsempfängerin bzw. dem Beitragsempfänger nicht in der vereinbarten Qualität oder nicht im vereinbarten Umfang erbracht, können die Beiträge einbehalten oder zurückgefordert werden.

---

Diese von der Kulturkommission erarbeiteten Richtlinien vom 24. Juni 2024 wurden vom Stadtrat an der Sitzung vom 2. Juli 2024 genommen. Sie treten auf den 1. Juli 2024 in Kraft.